

## MERKBLATT 15

Mandanteninformation (Gesellschaftsrecht Nr. 2)

# Übersicht zu Pflichten und Haftung des GmbH-Geschäftsführers

## Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung
2. Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft
  - 2.1 Die Vertretung nach außen
  - 2.2 Die Geschäftsführung nach innen
3. Geschäftsführerplichten
  - 3.1 Treuepflicht
  - 3.2 Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten
  - 3.3 Auskunftspflichten
  - 3.4 Pflichten der Geschäftsführung in einer finanziellen Krise
    - a) Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung
    - b) Insolvenzantragspflicht
    - c) Zahlungsunfähigkeit
    - d) Überschuldung und Fortführungsprognose
    - e) Sorgfaltsmaßstab
4. Haftung des Geschäftsführers
  - 4.1 Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft (*Innenhaftung*)
    - a) Haftung des Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten (§ 43 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG)
    - b) Haftung gemäß § 64 GmbHG wegen Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht
    - c) Haftung des Geschäftsführers aus Delikt (§§ 823 ff. BGB)
  - 4.2 Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern (*Außenhaftung*)
  - 4.3 Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten (*Außenhaftung*)
    - a) Haftung des Geschäftsführers aufgrund von Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB)
    - b) Haftung des Geschäftsführers aus Delikt
    - c) Steuerliche Haftung
5. Weitere Fragen

## 1. Vorbemerkung

Die folgende Darstellung von Pflichten und Haftung des Geschäftsführers einer GmbH ist eine allgemeine, nicht abschließende Information. Sie kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Dabei werden die wichtigsten Vorschriften aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („GmbHG“) berücksichtigt. Daneben existieren Bestimmungen inner- und außerhalb des GmbHG, die für einen Geschäftsführer ebenfalls pflicht- und haftungsbegründend sein können.

## 2. Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft

Ein Geschäftsführer ist neben der Gesellschafterversammlung notwendiges Organ einer GmbH. Während die Gesellschafterversammlung grundsätzlich die internen Angelegenheiten der Gesellschaft regelt, haben die Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten (vgl. Ziffer 2.1) und deren Geschäfte zu führen (vgl. Ziffer 2.2). Dabei können der Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, Gesellschafterbeschlüsse und das Gesetz das Verhältnis von Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung zueinander näher regeln.

### 2.1 Die Vertretung nach außen

Der Geschäftsführer hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, also das Recht und die Pflicht, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft alle Willenserklärungen gegenüber Dritten – z.B. Geschäftspartnern – abzugeben und entgegenzunehmen (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Die Vertretungsbefugnis betrifft die Berechtigung des Geschäftsführers, für die Gesellschaft mit Außenwirkung aufzutreten („*rechtlches Können*“).

Geschäftsführer sind regelmäßig zu Folgendem berechtigt:

- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten,
- Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern (mit Ausnahmen, z.B. dem Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrages),
- Erteilung / Widerruf von Vollmachten und
- gerichtliche Vertretung der Gesellschaft, also die Vornahme aller Prozesshandlungen vor Gerichten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Vertretungsmacht der Geschäftsführer unterschiedlich ausgestaltet sein. So kann bestimmt werden, dass die Gesellschaft nur durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten werden kann. Alternativ kann einzelnen (von mehreren) Geschäftsführern das Recht übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Der Geschäftsführer kann gemäß § 181 BGB wegen des grundsätzlichen Verbots des Selbstkontrahierens kein so genanntes „Insichgeschäft“ abschließen, also keine Geschäfte mit sich selbst. Die Gefahr, eigene Interessen in den Vordergrund zu stellen und nicht die Interessen der Gesellschaft ist zu groß. Er kann darüber hinaus auch nicht gleichzeitig als Vertreter eines Dritten auftreten, also einerseits als Geschäftsführer der Gesellschaft und andererseits als Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft. Die Gefahr, Diener mehrerer Herren zu sein und nicht nur das Interesse der Gesellschaft zu vertreten, ist hierfür maßgeblich. Von diesem sich aus § 181 ergebenden (mehrfachen) Verbot wird jedoch in der Praxis häufig abgewichen. In der Praxis spricht dann verkürzt davon, der Geschäftsführer sei „von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit“. Dies muss im Handelsregister eingetragen werden. Eingetragen werden kann es nur, wenn der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit einer solchen Befreiung vorsieht.

Die Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB wird in der Praxis allzu leichtfertig und zu oft gewährt.

Die Gesellschafter können die organschaftliche Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers weder an sich ziehen noch auf ein anderes Organ übertragen. Allerdings wird regelmäßig die Durchführung einzelner (in der Regel größerer) Maßnahmen angesichts deren Bedeutung für die Gesellschaft von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (oder eines Aufsichtsrates bzw. Beirates) abhängig gemacht (dazu näher in Ziffer 2.2).

## 2.2 Die Geschäftsführung nach innen

Der Geschäftsführer hat die Befugnis, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Geschäftsführung meint das Handeln der Geschäftsführer im Innenverhältnis. Sie umfasst die zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Entscheidungen („*rechtliches Dürfen*“), wirkt sich jedoch grundsätzlich nicht auf die Wirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts („*rechtliches Können*“) aus.

Der Geschäftsführer hat das Tagesgeschäft zu leiten und – da er im Verhältnis zur Gesellschafterversammlung weisungsgebunden ist – deren Entscheidungen auszuführen.

Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers kann beschränkt werden durch:

- den Gesellschaftsvertrag,
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und
- Gesellschafterbeschlüsse.

Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers findet auch dort ihre Grenzen, wo das GmbHG ausdrücklich der Gesellschafterversammlung Aufgaben zuweist.

Ferner legt § 46 GmbHG insbesondere folgende Aufgaben der Gesellschafterversammlung fest:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der Geschäftsführer
- die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

### **3. Geschäftsführerpflichten**

Der Geschäftsführer hat folgende Pflichten:

#### **3.1 Treuepflicht**

Er hat deshalb gegenüber der Gesellschaft eine intensive Treuepflicht. Dem Geschäftsführer sind das Gesellschaftsvermögen sowie sämtliche wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Gesellschaft anvertraut. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Gesellschaftsvermögens zu ergreifen bzw. schädigende Maßnahmen zu unterlassen und stets auf die Interessen der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

Wichtige konkrete Ausprägungen der Treuepflicht sind die Verschwiegenheitspflicht und das Wettbewerbsverbot. Letzteres verpflichtet den Geschäftsführer während der Dauer seiner Tätigkeit und – bei entsprechender Vereinbarung – darüber hinaus, im Geschäftszweig der Gesellschaft keine Geschäfte im eigenen oder fremden Namen vorzunehmen.

### **3.2 Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten**

Die GmbH ist zur Buchführung verpflichtet (§§ 238 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG). Diese Pflicht bezieht sich u. a. auf die Aufstellung des Jahresabschlusses, welcher eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang umfasst (§§ 264, 242 HGB). Neben dem Jahresabschluss ist von mittleren und großen GmbHs im Sinne des § 267 HGB auch ein Lagebericht aufzustellen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Pflicht zur Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 41 GmbHG). Dieser Pflicht kann er dadurch nachkommen, dass er qualifiziertes Fachpersonal beauftragt und angemessen überwacht.

### **3.3 Auskunftspflichten**

Nach § 51a Abs. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Wenn sich der Geschäftsführer durch die Auskunftserteilung allerdings strafbar machen würde, steht ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht zu.

### **3.4 Pflichten der Geschäftsführung in einer finanziellen Krise**

In Krisensituationen der Gesellschaft treffen die Geschäftsführer besondere Handlungspflichten und Haftungsrisiken.

#### **a) Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung**

Ein Geschäftsführer hat unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres erstellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, also das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr der Hälfte des Stammkapitals entspricht (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Das gleiche gilt, wenn der Geschäftsführer - auch ohne Erstellen einer Bilanz - Kenntnis von dem Verlust der Hälfte des Stammkapitals hat. Gegebenenfalls ist der Geschäftsführer verpflichtet, eine Zwischenbilanz aufzustellen, um Anhaltspunkte über den Verlust der Hälfte des Stammkapitals nachzugehen.

Bei Verletzung dieser Pflicht macht sich der Geschäftsführer strafbar gemäß § 84 Abs. 1 GmbHG.

### **b) Insolvenzantragspflicht**

Bei **Zahlungsunfähigkeit** der Gesellschaft und bei **Überschuldung** hat der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15 a Abs. 1 InsO). Kommt der Geschäftsführer dieser Pflicht nicht nach, macht er sich ebenfalls strafbar nach § 15 a Abs. 4 InsO.

### **c) Zahlungsunfähigkeit**

Zahlungsunfähigkeit liegt gemäß § 17 Abs. 2 InsO vor, wenn die Gesellschaft nicht der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

### **d) Überschuldung und Fortführungsprognose**

Eine Überschuldung der Gesellschaft liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (rechnerische Überschuldung), es sei denn, die Möglichkeit einer Fortführung der Gesellschaft ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose, § 19 Abs. 2 InsO).

Für die Ermittlung der rechnerischen Überschuldung muss u.a. das gesamte Vermögen der Gesellschaft sowie die dagegen stehenden Verbindlichkeiten in einen Überschuldungsstatus aufgenommen werden. Sinn und Zweck des Überschuldungsstatus ist die Darstellung, ob das Gesellschaftsvermögen noch ausreicht, alle Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen.

Für eine positive Fortführungsprognose ist erforderlich, dass die Gesellschaft zum Prognosezeitpunkt zahlungsfähig ist oder innerhalb der Dreiwochenfrist nach § 15a Abs. 1 InsO Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Umstritten ist, ob zu einer positiven Fortführungsprognose nur eine positive Liquiditätsprognose oder zusätzlich auch eine positive Ertragsprognose gehört. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Überlebensfähigkeit des Unternehmens objektiv aus einem „*aussagekräftigen Unternehmenskonzept (so genannter Ertrags- und Finanzplan)*“ herleitbar sein muss. Nach dem OLG Schleswig ist die Prognose positiv, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Gesellschaft mittelfristig, d.h. in einem betriebswirtschaftlich überschaubaren Zeitraum Einnahmeüberschüsse erzielen wird, aus denen die gegenwärtigen und künftig fälligen Verbindlichkeiten gedeckt werden können. Der Prognosezeitraum bezieht sich nach herrschender Meinung mindestens auf das laufende und das folgende Geschäftsjahr. Umstände, die eine positive Prognose rechtfertigen, hat im Zweifelsfall der Geschäftsführer darzulegen und zu beweisen (OLG Schleswig, GmbHR 2010, 864). Die positive Prognose ist daher ausreichend zu dokumentieren.

### **e) Sorgfaltsmaßstab**

Der Geschäftsführer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden (vgl. § 43 Abs. 1 GmbHG). Maßstab für die Beurteilung ist grundsätzlich der Standard, der für Personen gilt, die in einer verantwortlich leitenden Stellung fremdes Vermögen verwalten. Dem Geschäftsführer steht jedoch ein unternehmerischer Ermessensspielraum zu.

Bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens wird ihm ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt. Neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken gehört hierzu auch die Gefahr von Fehleinschätzungen.

## **4. Haftung des Geschäftsführers**

Aufgrund seiner Stellung als Vertreter der Gesellschaft, Verantwortlicher für die Geschäftsführung und „Treuhand“ des Vermögens der Gesellschaft besteht für ihn das Risiko, für bestimmte Maßnahmen oder Unterlassungen haftbar gemacht zu werden. Hierbei wird zwischen der Innen- und Außenhaftung unterschieden. Die praktisch wichtigste Innenhaftung meint die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft.

Zur Außenhaftung zählt hingegen die Haftung gegenüber den Gesellschaftern und Dritten, also insbesondere Personen, mit denen die Gesellschaft in geschäftlichen Kontakt tritt. Hierhin gehören auch die Sozialversicherungen und der Fiskus.

### **4.1 Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung)**

Im Folgenden werden die wichtigsten Tatbestände der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft dargestellt.

#### **a) Haftung des Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten (§ 43 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG)**

Ein Geschäftsführer, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, haftet der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden. Dieser Haftungstatbestand hat in der Praxis erhebliche Bedeutung.

Ob der Geschäftsführer seine Pflichten verletzt hat, beurteilt sich anhand der vom Geschäftsführer zu beachtenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (vgl. Ziffer 3.4 e).

Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich nicht, soweit er aufgrund einer bindenden Weisung eines anderen Gesellschaftsorgans – zum Beispiel der Gesellschafterversammlung oder gegebenenfalls des Aufsichtsrats – handelt. Demgegenüber stellen nichtige Weisungen den Geschäftsführer in aller Regel von der Haftung *nicht* frei.

Ein besonderer Haftungstatbestand ist in § 43 Abs. 3 GmbHG geregelt. Hiernach haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft für Zahlungen der Gesellschaft, die entgegen dem der Erhaltung des Stammkapitals dienenden Auszahlungsverbot aus dem Stammkapital vorgenommen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft unter Verstoß gegen § 33 GmbHG eigene Geschäftsanteile erwirbt (also „Anteile an sich selbst“).

#### **b) Haftung gemäß § 64 GmbHG wegen Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht**

Ein Geschäftsführer ist seiner Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die die Gesellschaft nach Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung ihrer Überschuldung an Dritte geleistet hat (§ 64 S. 1 GmbHG). Zweck dieser so genannten Massesicherungspflicht ist es, Zahlungen aus der potentiellen Insolvenzmasse zu verhindern bzw. das Gesellschaftsvermögen wieder aufzufüllen, falls Zahlungen unter Verstoß gegen die Massesicherungspflicht erfolgt sind.

Dabei muss der Geschäftsführer die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft nicht tatsächlich gekannt haben. Ausreichend ist, dass sie ihm erkennbar war.

Die Rechtsprechung legt dabei den Begriff der Zahlung weit aus. So erfasst § 64 S. 1 GmbHG nicht nur Geldzahlungen, sondern auch andere Leistungen, etwa die Lieferung von Waren, die aus dem Gesellschaftsvermögen stammen. Nicht erfasst sind hingegen Zahlungen, die auch nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§§ 64 S. 2, 43 Abs. 1 GmbHG) vereinbar sind, was unter anderem für Zahlungen zutreffen kann, denen eine vollwertige Gegenleistung gegenübersteht oder die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Zulässig sind insbesondere die Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Zahlungen, die einen sofortigen Zusammenbruch der Gesellschaft verhindern, wenn hierdurch aussichtsreiche Sanierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von an Gesellschafter geleistete Zahlungen verpflichtet, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Der Geschäftsführer ist jedoch nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennbar gewesen wäre. Weisungen von Gesellschaftern, entsprechende Zahlungen zu leisten, entlasten den Geschäftsführer nicht.



### **c) Haftung des Geschäftsführers aus Delikt (§§ 823 ff. BGB)**

Der Geschäftsführer kann der Gesellschaft auch zum Schadensersatz gemäß §§ 823 ff. BGB verpflichtet sein. Eine deliktische Haftung des Geschäftsführers setzt jedoch ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

Dies gilt beispielsweise dann, wenn er so genannte absolute Rechte der Gesellschaft – wie insbesondere das Eigentum – widerrechtlich verletzt.

## **4.2 Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern (Außenhaftung)**

Das GmbHG sieht gemäß § 31 Abs. 6 GmbHG eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern bei der Erstattung verbotener Rückzahlungen vor.

Wenn der Geschäftsführer schuldhaft eine verbotene Rückzahlung gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG an Gesellschafter vorgenommen hat *und* vom begünstigten Gesellschafter eine Erstattung dieser Beträge nicht zu erlangen ist *und* die nicht begünstigten Gesellschafter der Gesellschaft gemäß § 31 Abs. 3 GmbHG den entsprechenden Betrag erstatten mussten, haftet der Geschäftsführer gegenüber diesen Gesellschaftern.

## **4.3 Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten (Außenhaftung)**

### **a) Haftung des Geschäftsführers aufgrund von Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB)**

Im Rechtsverkehr hat der Geschäftsführer vorvertragliche Schutzpflichten zu beachten. In besonderen Ausnahmefällen ist, neben der Gesellschaft auch der Geschäftsführer haftbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Geschäftsführer bei Geschäftspartnern der Gesellschaft ein persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt, das über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgeht. Das setzt voraus, dass er den Eindruck erweckt, er persönlich werde die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts ohne Rücksicht auf die Situation der Gesellschaft sicherstellen. Die Haftung des Geschäftsführers setzt weiter voraus, dass für den Geschäftspartner das Vertrauen auf diesen Eindruck zumindest ein wichtiger Entscheidungsgrund für den Vertragsabschluss war. Eine solche Gefahr besteht insbesondere, wenn sich die Gesellschaft in einer finanziellen Krise befindet. In einer solchen Krise sollte ein Geschäftsführer besonders darauf achten, offen mit den Geschäftspartnern der Gesellschaft zu kommunizieren.

## **b) Haftung des Geschäftsführers aus Delikt**

Auch im Verhältnis zu Dritten besteht die Gefahr einer Deliktshaftung gemäß §§ 823 ff. BGB (siehe Ziffer 4.1.c).

Bedeutsam ist vor allem die Haftung wegen Insolvenzverschleppung, also der verspäteten Stellung eines Insolvenzantrags gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a Abs. 4 InsO. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge haften gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 266a StGB. Für die Arbeitgeberanteile haftet ein Geschäftsführer jedoch nicht persönlich.

## **c) Steuerliche Haftung**

Wenn der Geschäftsführer die ihn betreffenden steuerlichen Pflichten verletzt, so haftet er ebenfalls persönlich, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden gemäß §§ 69, 34 AO. Unter Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis versteht man gemäß § 37 Abs. 1 AO alle gegen die Gesellschaft gerichteten Steuer- und Haftungsansprüche. Fragen zur steuerlichen Haftung sollten im Übrigen mit einem Steuerberater geklärt werden.

## **5. Weitere Fragen**

Bei Fragen steht Ihnen Rechtsanwalt **Dr. Maximilian Sponagel** (Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) gern zur Verfügung.

**Hinweis:** Die oben genannten Ausführungen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Rechtsanwälte und Notare

Dr. Purrucker & Partner

September 2015